

Niederschrift  
über Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Thomas am Mittwoch, 11.11.2020, 18:30 Uhr,  
im Gemeindehaus in St. Thomas

**Anwesend**

Vorsitz

Herr Rudolf Höser, Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Sven Dichter

Herr Thomas Knubertz

Herr Michael Reinhard

Herr Ottmar Schmidt

Herr Peter Schmitz

Herr Armin Schwarz

Verwaltung

Herr Christof Lichter

Frau Ute Reinhard

Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mitglieder in beschlussfähiger Zahl erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land - Teilfortschreibung für den Bereich "Windenergie";  
- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO
- 3 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem.§ 114 GemO für das Haushaltsjahr 2016
- 4 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem.§ 114 GemO für das Haushaltsjahr 2017
- 5 Annahme einer Spende
- 6 Ersatzbeschaffung für defektes Garagentor Friedhofsgebäude
- 7 Sanierung Gehwegkappe Mühlenstraße - Umsetzung der Maßnahme
- 8 Verlegung Bushaltestelle Hauptstraße
- 9 Mitteilungen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### **Zu TOP 1     Einwohnerfragestunde**

Es waren keine Anwohner anwesend.

### **Zu TOP 2     Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land - Teilfortschreibung für den Bereich "Windenergie";**

#### **- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO behandelt. Hiervon betroffen sind die Ratsmitglieder .---. Diese nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Die betreffenden Ratsmitglieder verlassen vor Beginn der Beratungen den Beratungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes Platz.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zuständig für die Aufstellung / Änderung / Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 203 Abs. 2 BauGB den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

Mit der sachlichen Teilfortschreibung "Windkraft" will der Verbandsgemeinderat Bitburger Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbinden. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen unzulässig sein.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die künftige Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Das LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich "Erneuerbare Energien" unterzogen.

Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitpla-

nung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumordnungsplan der Region Trier beabsichtigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes (ROP).

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV zulässig sind, sind Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat hat die Teilfortschreibung "Windkraft" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiterentwickelt.

Aus den Entscheidungen des BVerwG vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 u. 4 CN 2.11, ergibt sich eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im Weiteren Planverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im nachfolgenden hatte der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien (bspw. sog. Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen). Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Flächennutzungsplan substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft. Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind unter dem Link:

<https://bitburgerland.de/fnp-windkraft>

die zeichnerischen Planentwürfe mit Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Sondergutachten zur Verwendung hinterlegt.

Die Planunterlagen und weiteren Informationen beruhen auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassungen und Abwägungen des Verbandsgemeinderates vom 01.10.2020 und werden den Ortsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Bitburger Land vom 01.10.2020 zur Teilfortschreibung "Windkraft" des Flächennutzungsplanes gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu/nicht zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

**Zu TOP 3 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem.§ 114 GemO für das Haushaltsjahr 2016**

Der Jahresabschluss 2016 wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land geprüft. Der Ortsgemeinderat hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Gemäß Niederschrift werden keine Beanstandungen erhoben.

Der Jahresabschluss 2016 gestaltet sich wie folgt:

<b><u>Gesamtergebnisrechnung</u></b>	<b>2016</b>
10 Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	281.418,34 €
19 Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	<u>283.712,55 €</u>
20 Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-2.294,21 €
23 Finanzergebnis	<u>-11.039,16 €</u>
24 Ordentliches Ergebnis	-13.333,37 €
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>28 Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)</b>	<b>-13.333,37 €</b>

**Bilanzsumme zum 31.12.2016**

Aktiva / Passiva	1.846.433,39 €
Eigenkapital	-81.761,98 €
nachrichtlich:	
Kassenbestand (+) / Liquiditätskredit (-) zum 31.12.2016	-399.153,74 €

**Beschluss:**

1. Der Rat bestätigt die im Jahresabschluss 2016 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erteilt nachträglich, soweit noch nicht erfolgt, die Genehmigung.

2. Der Jahresabschluss 2016 wird festgestellt.

3. Auf Antrag des Ratsmitgliedes Michael Reinhard beschließt der Rat, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde die Entlastung zu erteilen (§ 114 GemO).

Der Ortsbürgermeister und die betroffenen Beigeordneten waren gem. VV Nr. 4 zu § 114 GemO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
5	0	0

**Zu TOP 4 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem.§ 114 GemO für das Haushaltsjahr 2017**

Der Jahresabschluss 2017 wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land geprüft. Der Ortsgemeinderat hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Gemäß

Niederschrift werden keine Beanstandungen erhoben.

Der Jahresabschluss 2017 gestaltet sich wie folgt:

<b><u>Gesamtergebnisrechnung</u></b>	<b>2017</b>
10 Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	303.894,02 €
19 Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	<u>283.703,55 €</u>
20 Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	20.190,47 €
23 Finanzergebnis	<u>-10.828,49 €</u>
24 Ordentliches Ergebnis	9.361,98 €
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>28 Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)</b>	<b>9.361,98 €</b>
 <b><u>Bilanzsumme zum 31.12.2017</u></b>	
Aktiva / Passiva	1.861.600,29 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag nachrichtlich:	228.170,99 €
Kassenbestand (+) / Liquiditätskredit (-) zum 31.12.2017	-404.715,18 €

### **Beschluss:**

1. Der Rat bestätigt die im Jahresabschluss 2017 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erteilt nachträglich, soweit noch nicht erfolgt, die Genehmigung.

2. Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.

3. Auf Antrag des Ratsmitgliedes Michael Reinhard beschließt der Rat, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde die Entlastung zu erteilen (§ 114 GemO).

Der Ortsbürgermeister und die betroffenen Beigeordneten waren gem. VV Nr. 4 zu § 114 GemO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
5	0	0

## **Zu TOP 5     **Annahme einer Spende****

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. U.a. wurde in § 94 GemO ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.

4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebots an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EURO übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde angeboten und bereits geleistet:

Zuwendungsbetrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
200,00 €	Diekmann Jürgen u. Annette Flachsberg 17, 54655 Sankt Thomas	Geschwindigkeitswarnanzeige
300,00 €	Klein Sonja Schanzenstr. 2, 40549 Düsseldorf	Geschwindigkeitswarnanzeige
300,00 €	Jockel Karin Luegallee 18, 40545 Düsseldorf	Geschwindigkeitswarnanzeige

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde der Kommunalaufsicht bereits die Zuwendungsbewilligung angezeigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beschluss:**

1. Der Rat nimmt Kenntnis von der angebotenen und geleisteten Zuwendung.
2. Der Rat bestätigt die Annahme der Zuwendung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

**Zu TOP 6 Ersatzbeschaffung für defektes Garagentor Friedhofsgebäude**

Das Garagentor im Gebäude am Friedhof ist durchgerostet, die Spannfeder abgerissen und das Tor aus den 1960iger Jahren lässt sich nicht mehr verschließen. Eine Reparatur / Sanierung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich und sinnvoll. Vom Vorsitzenden wurden drei Angebote von ortsnahen Fachbetrieben für die Lieferung und den Einbau eines entsprechend auf Maß angefertigten Garagentores eingeholt. Zwei Angebote wurden eingereicht:

1. Angebot der Firma Torbau Schilz, Bitburg zum Angebotspreis von 2.691,20 Euro (einschließlich Demontage alt / Montage neu / ohne 1.876.20 Euro)
2. Angebot der Firma RSW Rittersdorf zum Angebotspreis von 1.558,40 Euro (ausschließlich Demontage alt / Montage neu)

Aus Kostengründen und zur Einsparung von Ausgaben ist seitens der Ortsgemeinde beabsichtigt, den Ausbau und die Entsorgung des alten Toren sowie die Montage des neuen Tores in Eigenleistung durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Rat bewertet die Erneuerung des Garagentores als unabdingbar und unabweisbar. Der Rat beschließt die Beschaffung bei der Firma RSW Rittersdorf zum Angebotspreis von 1.558,40 Euro. Der Vorsitzende wird beauftragt, den Auftrag entsprechend zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

### **Zu TOP 7      **Sanierung Gehwegkappe Mühlenstraße - Umsetzung der Maßnahme****

Der Ortsgemeinderat St. Thomas hat sich im Rahmen seiner Sitzung vom 09.06.2020 bereits mit dem Vorhaben und hier ganz besonders der Finanzierung auseinandergesetzt.

Im Beschlusstext wurde damals festgehalten, dass der aktuell vorliegende Förderbescheid von geänderten Voraussetzungen ausgeht.

Seitens der Verwaltung wurde die Förder- und Beitragssituation der Maßnahme noch einmal durch die zuständigen Sachbearbeiter hinterfragt. Bereits bei Antragstellung war nach vorheriger Abstimmung mit der ADD klar, dass die Maßnahme nicht komplett förderfähig ist. In einem ersten Gespräch mit der ADD wurde damals versucht, der verbleibende Restanteil komplett als zuwendungsfähige Kosten im Antrag aufzunehmen und somit als Grundlage für die Förderung anzusehen. Im Förderantrag wurde von Seiten der Verwaltung eine Landeszuweisung in Höhe von 32.807,00 € ermittelt. Der Förderbescheid sieht eine Landesförderung in Höhe von 32.000,00 € vor. Vor diesem Hintergrund sollte nun der Ortsgemeinderat St. Thomas über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit beraten.

Von Seiten der Verwaltung ist anzumerken, dass die zur Verfügungstellung eines Zuschusses nach den Förderrichtlinien des Investitionsstockes in den kommenden Jahren nicht ohne Weiteres zu erhalten sein wird. Die Prioritätenliste der Verbandsgemeinde Bitburger Land sieht eine Vielzahl von Projekten in verschiedenen Ortsgemeinden vor, so dass eine erneute Gelegenheit zur Platzierung des Vorhabens in St. Thomas, wenn überhaupt nur in einem Zeitraum von mehr als 5 Jahren zurzeit erkennbar ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Maßnahme könnte im Rahmen des im Förderantrag dargestellten Finanzierungsrahmens umgesetzt werden.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat St. Thomas spricht sich gegen eine Durchführung der Maßnahme aus. Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wird zur gegebenen Zeit vom Ortsgemeinderat festgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

### **Zu TOP 8      **Verlegung Bushaltestelle Hauptstraße****

Die Ortsgemeinde St. Thomas hat am 23.10.2019 eine Verkehrsschau durchführen lassen. Die Niederschrift der Verkehrsschau ist der Ortsgemeinde mit Datum 10.07.2020 zugestellt worden. Als Ergebnisse wurden insbesondere zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessaanlage
2. Verlagerung der Bushaltestelle

Eine Geschwindigkeitsmessaanlage wurde bereits angeschafft und wird fortlaufend mit dem Ziel ausgewertet, die Daten als Grundlage für weitere Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei) zu nutzen. Die Verlagerung der Bushaltestelle soll nunmehr konkret umgesetzt und ausgewiesen werden.

Die Anbringung der von der Ortsgemeinde gewünschten Markierungen ist laut Auskunft LBM, Polizei und Kreisverwaltung nicht möglich (sog. „Sperrfläche“).

Zur Umsetzung sind erforderlich:

1. Absprache und Auftrag an das Ordnungsamt der VG Bitburger Land zur Erstellung einer verkehrsbehördlichen Anordnung
2. Versetzung des Haltestelleschildes durch den Versorgungsunternehmer (geschieht parallel mit der verkehrsbehördlichen Anordnung durch die VG)
3. Beschaffung und Montage von zwei Pollern durch die Ortsgemeinde

### **Beschluss:**

Der Rat erachtet die Verlegung der Bushaltestelle mit Hinweis auf das Ergebnis der Verkehrsschau und aus Gründen der Verkehrssicherheit für geboten. Der Rat beauftragt die Verwaltung (Ordnungsamt) die erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung zu erstellen und damit die Maßnahmen zur Verlegung des Haltestellenschildes in die Wege zu leiten. Der Vorsitzende wird weiter beauftragt, die im Auftrag der Ortsgemeinde anzuschaffenden zwei Poller zu beschaffen. Die Montage soll in Eigenleistung der Ortsgemeinde erfolgen. Auf die zunächst seitens des Rates gewünschte Fahrbahnmarkierung wird aktuell verzichtet. Die Verkehrssituation und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer an der verlegten Bushaltestelle werden beobachtet. Nach Jahresfrist erfolgt eine Verifizierung der Situation.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

## **Zu TOP 9      **Mitteilungen und Anfragen****

### **Vorbereitung Landtagswahlen am 14.03.2021**

Mit Schreiben vom 21.10.2020 informiert die VG über bereits jetzt angelaufene Vorbereitungsmaßnahmen für die Vorbereitung Landtagswahlen am 14.03.2021.

Seitens der Ortsgemeinde war zu melden, ob wir mit Blick auf die einzuhaltenden Hygienevorschriften Corona über einen entsprechend großen Raum für die Einrichtung des Wahllokals verfügen. Dies hat der Vorsitzende bestätigt.

Laut Hygieneschutzkonzept sind für das Wahllokal zum Schutz des Wahlvorstandes Spuckschutzwände anzuschaffen. Die Verwaltung prüft eine Sammelbestellung. Wie die Kosten gedeckt werden sollen ist noch unklar.

Seitens des Landes sind vor dem Hintergrund weiterer negativer Entwicklungen der Corona-Pandemie Überlegungen für eine generelle Briefwahl nicht ausgeschlossen.

### **Mitteilung über Kreisumlage 2021**

Laut Mitteilung der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm beträgt die Kreisumlage 2021 für die Ortsgemeinde St. Thomas 92.793 Euro.

### **Sachstand Projekt „Bitburger Landgänge“**

Die Maßnahme konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Die Gründe dafür liegen zum einen in der Komplexität des Ganzen und an den Einschränkungen der praktischen Verwaltungsarbeit durch die Corona-Pandemie. Seitens der Ortsgemeinde sind alle Voraussetzungen erfüllt. Wir warten auf das weitere Fortschreiten des Verfahrens.

### **Sachstand Projekt PV-Anlage Bruderholz**

Die Umsetzungsplanung stockt derzeit. Der Grund dafür sind die vom VG-Rat Bitburger Land aufgestellten Leitlinien für den Bau von FFP und die damit verbundene Anpassung des FNP.

Der VG-Rat hat sich eine Anpassung der Leitlinien bis Jahresende zur Aufgabe gemacht. Dies wird Thema sowohl in der Hauptausschusssitzung am 10.12.2020 als auch in der Sitzung des VG-Rates am 17.12.2020 Thema sein. Die Fraktionen des VG-Rates bereiten aktuell eine Anpassung vor.

### **Sammelanfrage Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge**

Der Ortsgemeinde liegt eine Anfrage des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Haus- und Straßensammlung 2020 bzw. für eine Spende vor. Der Vorsitzende informiert zu Sachverhalt.

Seitens des Landes sind vor dem Hintergrund weiterer negativer Entwicklungen der Corona-Pandemie Überlegungen für eine generelle Briefwahl nicht ausgeschlossen.

### **Internetseite der OG St. Thomas**

Der aktuelle bestehende Vertrag mit dem Provider 1&1 endet planmäßig am 28.11.2020. Der Vertrag besteht seit rund sechs Jahren und die damit verbundene Technik zum Aufbau und zur Aktualisierung der Internetpräsenz ist inzwischen etwas aus der Zeit gefallen.

Der Vorsitzende, der auch als Webmaster die Internetseite betreut und aktualisiert, schlägt einen Tarifwechsel beim gleichen Provider vor. Dies wäre mit zwei Vorteilen verbunden: Zum einen könnten die monatlichen Kosten gesenkt werden (*von bisher 9,99 €/Mon. auf 1,00 €/Mon. für 12 Monate, danach 7,00 €/Mon.*), zum anderen stünde mit dem CMS-System WORDPRESS eine moderne Plattform zur Verfügung, die sehr stark verbreitet ist und auch für den nächsten Webmaster eine gute Basis darstellen würde, die Aktualisierung der Internetseite in der Zukunft zu verwalten. Bei der Einrichtung der Software fallen einmalig Kosten von 45 Dollar (43,88 €) an.

### **Reparaturanfälligkeit der Heizungsanlage Bürgerhaus / Wohnung**

In den vergangenen Wochen kam es mehrfach zu Betriebsstörungen der Heizungsanlage im Bürgerhaus / Wohnung. Es sind inzwischen Kosten von rund 600 Euro aufgelaufen.

**Sitzungsende:** 20:20 Uhr

Vorsitz:

Vertr. der Verwaltung /

Schrifführung:

Rudolf Höser

Christof Lichter

Ute Reinhard

Josef Junk  
Bürgermeister